REGLEMENT GOVERNANCE

des Vorstandes
des Vereins Zürcher Gemeinde-
und Verwaltungsfachleute

Beschluss Vorstandsklausur vom 18. Januar 2024

Inkraftsetzung: 18. Januar 2024

Stand dieser Ausgabe: 18. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	**Zielsetzung Reglement**	**3**
2.	**Zielsetzung der Zusammenarbeit**	**3**
3.	**Formen der Zusammenarbeit**	**3**
4.	**Delegationen**	**3**
	Definition	3
	Voraussetzung	3
	Vertretung	3
	Kompetenz	4
	Berichterstattung	4
	Überprüfung	4
5.	**Mitgliedschaften**	**4**
	Definition	4
	Voraussetzung	4
	Vertretung	4
	Kompetenz	4
	Berichterstattung	4
	Überprüfung	4
6.	**Nicht formalisierte Zusammenarbeit**	**4**
	Definition	4
	Voraussetzung	4
	Kompetenz	4
	Berichterstattung	5
	Überprüfung	5
7.	**Vertragliche Zusammenarbeit**	**5**
	Definition	5
	Voraussetzung	5
	Kompetenz	5
	Berichterstattung	5
	Überprüfung	5
8.	**Beteiligungen**	**5**
	Definition	5
	Voraussetzung	5
	Kompetenz	5
	Strategie	5
	Führungsorgan	5
	Interessenwahrnehmung	6
	Überprüfung	6
9.	**Übersicht und Planung**	**6**

1. Zielsetzung Reglement

Ziel und Zweck

Das vorliegende Reglement legt den Rahmen und die Grundsätze des VZGV zur Zusammenarbeit mit Dritten fest. Es regelt insbesondere die verschiedenen Formen, die Voraussetzungen, das für den Beschluss zuständige Gremium und die Berichterstattung und Überwachung.

Nicht unter dieses Reglement fallen das Verhältnis von Auftraggeber und Auftragnehmer des VZGV.

Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird darüber informiert.

2. Zielsetzung der Zusammenarbeit

Kriterien

Der VZGV strebt nur dort eine Zusammenarbeit an, wo diese den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Dies ist der Fall, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Beitrag zur Stärkung des Netzwerks des VZGV (Information, Erfahrungsaustausch, Beziehungspflege)
- Beitrag zur Wahrnehmung der Interessen zürcherischer Stadt- und Gemeindeverwaltungen
- Beitrag zu den Dienstleistungen des VZGV, wenn diese dank der Zusammenarbeit wirtschaftlicher erbracht werden können oder wirtschaftliche grössere Risiken damit verbunden sind
- Beitrag zur Finanzierung des Vereins und dessen Dienstleistungen

3. Formen der Zusammenarbeit

Mit dem Reglement werden folgende Formen der Zusammenarbeit geregelt:

- Delegationen
- Mitgliedschaften
- Nicht formalisierte Zusammenarbeit
- Vertraglich formalisierte Zusammenarbeit
- Beteiligungen

4. Delegationen

Definition

Der VZGV wirkt im Rahmen von Delegationen in (befristeten) Arbeitsgruppen oder Projekten mit, die seinen Interessen dienen.

Voraussetzung

Voraussetzung für eine Delegation ist der Beitrag zu mindestens einem der in Ziffer 2 aufgeführten Kriterien.

Vertretung

Eine Delegation muss durch ein Aktivmitglied des VZGV wahrgenommen werden.

Kompetenz	Delegationen werden durch den Vorstand VZGV bestimmt. Der Vorstand kann die Kompetenz an eine Kommission oder Fachsektion des VZGV delegieren.
Berichterstattung	Die Berichterstattung erfolgt • bei der Wahrnehmung durch ein Vorstandsmitglied im Rahmen der Vorstandssitzungen. • bei der Wahrnehmung durch eine andere Person über das Präsidium des Gremiums, welche die Delegation bestimmt hat.
Überprüfung	Delegationen werden mindestens einmal jährlich überprüft.

5. Mitgliedschaften

Definition	Zur Wahrnehmung seiner Interessen kann der VZGV selber Mitglied in Organisationen werden, auch kostenpflichtig. Mitgliedschaften sind grundsätzlich auf eine längerfristige Zusammenarbeit angelegt.
Voraussetzung	Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist der Beitrag zu mindestens einem der in Ziffer 2 aufgeführten Kriterien.
Vertretung	Die Wahrnehmung der Vertretung des VZGV als Mitglied wird sinngemäss zu den Delegationen geregelt. Sie kann nur durch Mitglieder des VZGV erfolgen.
Kompetenz	Über eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand VZGV.
Berichterstattung	Die Berichterstattung erfolgt • bei der Wahrnehmung durch ein Vorstandsmitglied im Rahmen der Vorstandssitzungen. • bei der Wahrnehmung durch eine andere Person über das Präsidium des Gremiums, welche die Delegation bestimmt hat.
Überprüfung	Mitgliedschaften werden mindestens einmal pro Legislatur überprüft.

6. Nicht formalisierte Zusammenarbeit

Definition	Unter einer nicht formalisierten Zusammenarbeit wird der auf Dauerhaftigkeit gerichtete Austausch mit Dritten verstanden, ohne dass dazu eine formale Vereinbarung vorliegt. In der Regel handelt es sich dabei um eine Zusammenarbeit, welche dem Informationsaustausch oder der Koordination dient.
Voraussetzung	Voraussetzung für eine nicht formalisierte Zusammenarbeit ist der Beitrag zu mindestens einem der in Ziffer 2 aufgeführten Kriterien.
Kompetenz	Eine nicht formalisierte Zusammenarbeit kann sowohl durch den Vorstand als auch durch eine Kommission oder Fachsektion des VZGV festgelegt werden (Informationspflicht an Vorstand über Präsidium des Gremiums).

Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt

- bei der Wahrnehmung durch ein Vorstandsmitglied im Rahmen der Vorstandssitzungen.
- bei der Wahrnehmung durch eine andere Person über das Präsidium des Gremiums, welche die Delegation bestimmt hat.

Überprüfung

Die nicht formalisierte Zusammenarbeit wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft.

7. Vertragliche Zusammenarbeit

Definition

Mit einer vertraglichen Zusammenarbeit werden konkrete Rechte und Pflichten zwischen dem VZGV und Dritten formal geregelt. Geregelt werden insbesondere die zu erbringende Leistung, die Finanzierung, die Rollen der beteiligten Partner, die Berichterstattung und die Überwachung / Steuerung.

Voraussetzung

Voraussetzung für eine vertragliche Zusammenarbeit ist der Beitrag zu mindestens einem der in Ziffer 2 aufgeführten Kriterien. Der Beitrag zur Stärkung des Netzwerks ist allein nicht ausreichend.

Kompetenz

Die entsprechenden Verträge werden durch den Vorstand verabschiedet.

Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt über das zuständige Vorstandsmitglied im Rahmen der Vorstandssitzungen, mindestens aber einmal pro Jahr. Spezifische Informationspflichten seitens des Leistungserbringers sind im jeweiligen Vertrag zu regeln.

Überprüfung

Entsprechende Verträge werden in der Regel auf einen Zeitraum von maximal 4 Jahren abgeschlossen. Sie sind jeweils ein Jahr vor Ablauf zu überprüfen.

8. Beteiligungen

Definition

Als Beteiligung wird eine Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit im teilweisen oder vollständigen Eigentum des VZGV bezeichnet.

Voraussetzung

Voraussetzung für eine Beteiligung ist die Erfüllung von mindestens zwei der in Ziffer 2 aufgeführten Kriterien.

Kompetenz

Zuständig für den Entscheid über Beteiligungen (inkl. Änderungen, z. B. bei Mehrheitsverhältnis) ist gemäss Statuten Art. 7.1 die Mitgliederversammlung.

Strategie

Der VZGV führt für seine Beteiligungen eine Eigentümerstrategie. Diese umfasst insbesondere die strategischen Ziele und regelt unter anderem die Wahrnehmung der Rechte als Eigentümer, die Berichterstattung, das Risikomanagement, den Umgang mit Entscheidungen der Organe der Beteiligung mit Aussenwirkungen und das Einsichtsrecht in die Protokolle des obersten Führungsorgans.

Führungsorgan

Die Besetzung des obersten Führungsorgans der Beteiligung ist dessen Aufgabe. Soweit der VZGV bei einer Beteiligung ein Anrecht auf eine Vertretung im obersten Führungsorgan hat, legt er in seiner Eigentümerstrategie ein Anforderungsprofil fest.

Ein Mitglied des Vorstandes VZGV kann nicht Mitglied im obersten Führungsorgan einer Beteiligung sein.

Interessenwahrnehmung

Der VZGV als Aktionär nimmt seine Rechte in der Generalversammlung wahr und übt dort sein Stimm- und Antragsrecht aus.

Der Vorstand bestimmt die Aktionärsvertretung aus seiner Mitte. In der Regel wird die Vertretung durch das Ressort Finanzen wahrgenommen. Die als Aktionärsvertretung bestimmte Person holt vorgängig zur Generalversammlung die Haltung des Vorstands ab.

Überprüfung

Die Eigentümerstrategie wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft.

9. Übersicht und Planung

Die Geschäftsstelle führt eine Liste der aktuellen Delegationen, Mitgliedschaften und der verschiedenen Formen zur Zusammenarbeit resp. Beteiligungen. Sie ist verantwortlich für die Planung und Koordination der aufgeführten Schritte zur Überprüfung.